

Zweiter Anhang : Münztabelle

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn**

Band (Jahr): **5 (1910)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

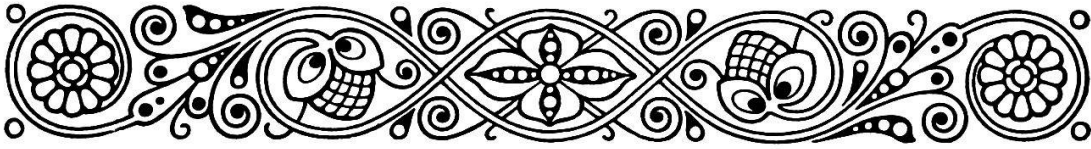
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Zweiter Anhang.

Münztabelle.

1. Verwandlungstabelle

nach der „Aritmetica“ des deutschen Schulmeisters Wilhelm Schey von Solothurn vom Jahre 1600.

„Von der Münz zu Bern und Solothurn“, S. 5:

1 fl.	} thut	15 bz.	1 bz	} thut	4 fr.
1 fl		32 plap.	1 bz		32 hler.
1 fl		40 β.	1 groß		20 hler.
1 fl		60 fr.	1 plap		15 hler.
1 fl		480 hler.	1 β		12 hlr.
1 fl		2 ⱥ	1 fr		8 hlr.
1 ⱥ		20 β.	1 Cro.		25 bz.
1 ⱥ		16 plap.	1 Cro.		100 fr.
1 ⱥ		30 fr.	1 Cro.		800 hler.

„Münz zu Basel“, S. 6:

1 fl. rh.	} thut	15 bz.
1 fl		60 fr.
1 fl		25 plap.
1 fl		150 ⱥ
1 ⱥ		12 bz.
1 ⱥ		20 plap.
1 ⱥ		120 ⱥ
1 bz		10 ⱥ
1 plap		6 ⱥ
1 bz		4 fr.
1 fr		5 helbling.
1 ⱥ		2 helbling.

„Bedeutung und Erklärung der Character, so mehrenteils in diesem Buch gebraucht werden“, S. 15:

fl. Rh.	bedeutet	Guldin in Reinisch.
fl.	"	Guldin [florin].
gl.	"	Guldin.
Cro	"	Cronen.
ⱥ	"	Pfund [liber].
bz	"	Bazen.
groß	"	Groschen.
plap	"	Plappart.
β	"	Schilling.
fr	"	Kreuzer.
ⱥ	"	Pfennig [denier.]
hler	"	Seller.

Anm. Der Seller heißt im bernischen und solothurnischen Gebiet vielfach auch Pfennig; er ist dann aber nicht zu verwechseln mit dem baslerischen Pfennig. — Ein Vierer ist gleich 4 Pfennig oder Seller; ein Fünfer ist gleich 5 Pfennig oder Seller.

2. Geldwert.

Gewiß interessierte es gar oft, zu wissen, welchen Wert eine Summe Geldes vergangener Zeiten heute repräsentieren würde. Das festzusetzen ist nicht leicht. Auch fehlen für unseren Kanton die nötigen Vorarbeiten. Gewöhnlich wird gesagt, die Kaufkraft des Geldes sei um 1500 etwa 20 mal, um 1600 etwa 10 mal größer gewesen als heute. Diese Zahlen bedeuten aber nur approximative Durchschnittswerte. Manche Gegenstände waren im Verhältnisse zu heute billiger, andere teurer. Zu diesen letzteren scheinen die Nahrungsmittel zu gehören; zudem waren sie viel größeren und rascheren Preisschwankungen unterworfen als heute. Zu Vergleichen sehe ich auch Haffners Chronik (II. 200 ff.) einige Beispiele hieher. Sie verzeichnen die Preise für die Stadt Solothurn; auf dem Lande können diese wieder andere gewesen sein.

Für 1 $\text{g} = 7\frac{1}{2}$ $\text{bz} = 12$ Groß = 16 plap. = 20 β = 30 fr. = 240 Sella (Pfennig) konnte man kaufen:

1514:	160	Maß Wein	= 1 Maß um	1 $\frac{1}{2}$	Pfennig.
1527:	40	" "	= 1 "	"	6 Pfennig.
1530:	30	" "	= 1 "	"	8 Pfennig.
1533:	20	" "	= 1 "	"	1 Schilling.
1542:	15	" "	= 1 "	"	16 Pfennig.
1543:	8	" "	= 1 "	"	2 Klappart.
1545:	6 $\frac{2}{3}$	" "	= 1 "	"	3 Schilling.
1547:	24	" "	= 1 "	"	10 Pfennig.
1566:	10	" Landwein	= 1 "	"	2 Schilling.
	7 $\frac{1}{2}$	" Rehwwein (Wadtländer)	= 1 "	"	1 Bagen.
1575:	5	" Elsäffer, Land- und Rehwwein	= 1 "	"	4 Schilling.
1576:	10	" Land- und Rehwwein	= 1 "	"	2 Schilling.
1577:	5	" Wein (durchgängig)	= 1 "	"	4 Schilling.
1593:	2,3	" "	= 1 "	"	13 Kreuzer.
1600:	7 $\frac{1}{2}$	" "	= 1 "	"	1 Bagen.
1603:	3	" "	= 1 "	"	10 Kreuzer.
1616:	6	" "	= 1 "	"	5 Kreuzer.
1617:	10	" "	= 1 "	"	3 Kreuzer.
1618:	5	" "	= 1 "	"	6 Kreuzer.
1619:	3,3	" "	= 1 "	"	9 Kreuzer.
1628:	2,5 und 1,87	Maß Wein	= 1 "	"	3 u. 4 Bagen.
1638:	7,5 und 6	Maß Wein	= 1 "	"	4 u. 5 Kreuzer.
1643:	1,5, später 1,57 und 1,66	Maß Wein	= 1 "	"	5 Bz., später 19 u. 18 Kreuzer, das Jahr der großen Weenteuerung.
1646:	7,5—5	Maß Wein	= 1 Maß um	4—6	Kreuzer.
1650:	3,75	" "	= 1 "	"	2 Bagen.
1513:	3,2	Mäß Korn (Mühlekorn)	= 1 Mütt oder 12 Mäß um	3 Pfund	15 Schilling.
1533:	8	" "	= 1 "	"	12 " " 30 Schilling
1546:	6	" "	= 1 "	"	12 " " 2 Pfund;

„am Montag der Erfindung S. Stephani galte ein Mütt Korn zu Solothurn under einem Gulden, dahero dörrften die Becken kein ander

Für 1 \mathcal{E} = $7\frac{1}{2}$ b_3 = 12 Groß = 16 plap. = 20 β = 30 fr. = 240 Heller (Pfennig)
konnte man kaufen:

Weißbrot verkauffen dann Angster (ist anderthalb Häller) und Kreuzerwertig auffß höchst."

- 1547: 9 Mäß Korn = 1 Mütt oder 12 Mäß um 10 Bazen.
 1548: 4 später 14 und 12 Mäß Korn = 1 " " 12 " " 3 Pfund;
 „Montag nach Margarethæ gulte ein Malter Korn zu Solothurn 17 Bazen. Hernaher Frehtag nach Vincula Petri, wurde ein Mütt Korn umb ein Pfund oder halben Gulden verkauft."
 1553: 16 Mäß Korn = 1 Malter oder 32 Mäß um 2 Pfund.
 1554: 10 " " = 1 Mütt " 12 " " 9 Bazen.
 1560: 7,5 " " = 1 " " 12 " " 12 Bazen
 1566: 5 später 2 Mäß Korn. „Montag nach Exaudi hat man zu Solothurn der Burgerschaft ein Mütt Korn per 12 Mäß umb 18 Bazen verkauft, wurde damaln für ein große Thewring geachtet. An. 1566, den 30. Junii, um dise Zeit gulte zu Solothurn ein Mütt Mühlkorn 6 Pfund gelts, so daselbsten noch niemalen so hoch gestigen und verkauft ware."
 1573: 2,76 Mäß Korn = „1 Mütt Korn 4 \mathcal{E} , 6 β , 8 pf., so zuvor nit erhört ware."
 1579: 6 " " = 1 Mütt oder 12 Mäß um 2 Pfund.
 1602: 5 " " = 1 " " 12 " " 18 Bazen.
 1607: 6 " " = 1 " " 12 " " 2 Pfund.
 1646: 4 " " = 1 " " 12 " " 3 Pfund.

Den höchsten Preis erreichte das Korn in den Zwanzigerjahren des 17. Jahrhunderts. Die Preise sind aber nur für „Kernen“ bezeichnet. Vergleiche:

- 1547: $4\frac{1}{2}$ Mäß Kernen = 1 Mütt oder 12 Mäß um 20 Bazen.
 1611: 1,07 " " = 1 " " 7 Bazen.
 1622: 0,46 " " = 1 " " 16 Bazen.
 1628: 0,28 " " „1628 den 29. Julii verkaufte man allhie zu Solothurn in dem Kornhauß ein Mäß Kernen gemeinlich um 26 Bazen, und doch fand man dessen nit gnug, in acht Tagen ward es noch theurer."

- 1514: 30 Pfund Rindfleisch = 1 Pfund um 8 Pfennig.
 1530: 24, 30, 40 Pfund Rindfleisch. „Das Pfund Mastviche um 10 Pfennig, das Wehdviche um 8 Pfennig und das Rühfleisch umb 6 Pfennig."
 1556: 20 Pfund Rindfleisch = 1 Pfund um 1 Schilling.
 1569: 15 " " = „1 Pfund Rindfleisch von guten Mastochsen umb ein halben Bazen."

- 1514: 12 Mahlzeiten in den Wirtschaften = 1 Mahlzeit 1 Groschen.
 1530: 3,75 " " " " = 1 " 2 Bazen.
 1532: 5 " " " " „Räth und Burger zu Solothurn haben gut befunden von wegen der wohlfehlen Zeit in Wein und Brot, mit den Wirthen zu Statt und Land zu verschaffen, die Mahlzeit oder Urthen nit theurer anzurechnen als

Für 1 $\text{H} = 7\frac{1}{2} \text{bz} = 12 \text{Groß} = 16 \text{plap.} = 20 \beta = 30 \text{fr.} = 240 \text{Seller (Pfennig)}$
 konnte man kaufen:

		umb 4 β , das Nachfuhter um 2 β , das Tagfuhter umb 1 β , Stallmiete umb 2 β ."
1541:	10	Mahlzeiten in den Wirtschäften = 1 Mahlzeit 2 Schilling.
1545:	3,75	" " " " = 1 " 2 Bagen.
1546:	5	" " " " „Montag ipsa die s. Lucæ Euang. hat Herr Schultheiß und Rat der Statt Solothurn den Wirthen stark anbefohlen, daß sie den Gästen von einem Herrn Mahl (das ist: Suppen, Zugemüß, Fleisch gesotten und gebraten, ein Maß Wein, für ein Kreuzer Brot, ic.) zum Imbis oder Nachteffen mit mehr als 4 Schilling abfordern, und mit dem Saber zimbllich halten sollen."
1547:	8	Mahlzeiten in den Wirtschäften = 1 Mahlzeit 2 Schilling 6 Pfennig
1548—1574:	5	" " " " = 1 " 4 Schilling.
1575—1585:	3,75	" " " " = 1 " 2 Bagen.
1586:	3,75	ipäter 2,5 Mahlz. in den Wirtschäften. „Das Mahl 2 Bagen; ist hernacher wegen der großen Thewerung umb ein Bagen gebeffert worden."
1587 ff:	1,87	Mahlzeiten in den Wirtschäften = 1 Mahlzeit 4 Bagen.

Zuverlässigere Anhaltspunkte für die Wertbestimmungen des Geldes würden die Taglöhne der Arbeiter und Handwerker, welche weniger häufigen Schwankungen ausgesetzt waren, bieten. Am 26. Januar 1610 bestimmte der Rat von Solothurn für Tauner, Zimmerleute und Maurer folgenden Tarif (Mandatenbuch I. 675 ff.):

1. Die Arbeitszeit für einen Tauner dauert im Sommer von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr, im Winter von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

a. Er erhält nebst der Kost („Muß und Brod“):

von St. Michael (29. Sept.) bis im März	täglich 1 bz.
von anfangs März bis zum Heuet	täglich 4 β .
Im Heuet und Emdet erhält ein Mähder und Schnitter	täglich 2 bz.
eine Mannsperson zum Heuen	täglich 4 β .
eine Frauensperson zum Heuen	täglich 2 β .
Vom Emdet bis wieder zum St. Michaelstag verdient er	täglich 4 β .
Ein Werkmann zum Graben verdient	täglich 4 β .

b. Ohne Kost beträgt der Taglohn

von St. Michaelstag bis anfangs März	3 bz.
von anfangs März bis St. Michaelstag	4 bz.

2. Zimmerleute und Maurer erhalten gleich hohe Löhne. Ihre Arbeitszeit ist die gleiche wie bei den Taunern.

a. Mit Kost beträgt der Taglohn für einen Meister	6 β .
für einen Knecht	5 β .
für einen Lehrbuben	4 β .

b. Ohne Kost erhalten Meister und Knechte	täglich 5 bz.
die Lehrbuben	täglich 4 bz.

